



Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos)

Änderung vom 14. Oktober 2022

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016¹ über kosmetische Mittel wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. f

¹ Auf der Verpackung kosmetischer Mittel muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, unter dem Begriff «Ingredients», die Liste der Bestandteile in mengenmässig absteigender Reihenfolge angebracht sein, wobei Folgendes gilt:

- f. Die Bestandteile werden gemäss der gemeinsamen Bezeichnung nach dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/677² aufgeführt; ist keine gemeinsame Bestandteilbezeichnung vorhanden, so ist eine Bezeichnung aus einer allgemein anerkannten Nomenklatur zu verwenden.

Art. 16b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Oktober 2022

¹ Kosmetische Mittel, die den Anforderungen der Änderung vom 14. Oktober 2022 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 28. April 2023 nach bisherigem Recht gekennzeichnet werden.

¹ SR 817.023.31

² Durchführungsbeschluss (EU) 2022/677 der Kommission vom 31. März 2022 zur Festlegung von Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel, Fassung gemäss ABl. L 127 vom 29.4.2022, S. 1.

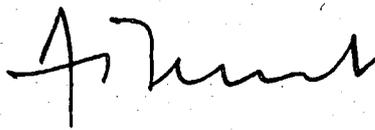
² Nach bisherigem Recht gekennzeichnete kosmetische Mittel dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

14. Oktober 2022

Eidgenössisches Departement des Innern:



Alain Berset